



Haus- und Badeordnung für die Hallen-, Warmwasser- und Naturfreibäder der Universitätsstadt Siegen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
52.040	Abteilung 2/5 Sport und Bäder	14. September 2022

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Hallen-, Warmwasser- und Naturfreibäder.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzenden verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennen die Nutzenden (Badegast, Sonstige) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Sprungeinrichtungen, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades sind befugt, das Hausrecht auszuüben. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann auch ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 4 d Abs. 6 und 6 b werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul-, Vereins- und sonstiges Gruppenschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Siegen als Betreiberin erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen vorgenommen werden.
- (2) Die Badezeit in den Freibädern endet 15 Minuten, die Badezeit in den Hallenbädern 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Wasserflächen sind zügig zu verlassen.

Kassenschluss ist in den Freibädern 30 Minuten, in den Hallenbädern eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten.

- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung oder Entfall der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder Beckenbereiche (z.B. bei laufenden Kursen) oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung erworbener Eintrittskarten oder anderer Zutrittsberechtigungen. Die Nutzenden müssen sich im Vorfeld über den bestehenden Tarif informieren und ihre Eintrittskarten sicher aufbewahren.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Dauerkarten sind unaufgefordert bei jedem Besuch an der Kasse vorzuzeigen. Tages- bzw. Einzelkarten verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit und können kein zweites Mal am Tag genutzt werden.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (8) Übertragen werden dürfen Eintrittskarten ausschließlich in den ausgewiesenen Tarifen. Bei Verstoß kann die Karte eingezogen werden und es kann ein Hausverbot verfügt werden. Die Stadt behält sich vor, ggf. Schadenersatz geltend zu machen und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch der Bäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Einschränkungen ergeben sich aus den folgenden Regelungen.
- (2) Alle Nutzenden müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Die Badegäste müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank-, Kabinen- oder Wertfachschlüssel sowie Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Soweit möglich sollen sie diese am Körper tragen und nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Verlust haben die Nutzenden den hierdurch auftretenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Leihgaben, soweit diese durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind. Die Nutzenden sind gehalten, die ordnungsgemäße Verwahrung bzw. den ordnungsgemäßen Umgang nachzuweisen.

- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die ständige Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson mit Betreten bis zum Verlassen des Bades in allen Bereichen zwingend erforderlich. Sofern Kinder in diesem Alter das Bad ohne entsprechende Begleitperson aufsuchen, wird der Zutritt zu den Schwimmbereichen nicht gewährt. Der Stadt als Betreiberin obliegt in diesem Fall im Anschluss keine Beaufsichtigungspflicht. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutschen oder bei Veranstaltungen) sind möglich.
- (5) Der Aufenthalt ist Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern bzw. sehr unsicheren Schwimmerinnen und Schwimmern ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Auch mit Zuhilfenahme von Schwimmhilfen ist diesen Personen der Aufenthalt in den Schwimmbereichen nicht gestattet.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten oder vertrauten Begleitperson gestattet. Bei offensichtlicher Hilfebedürftigkeit aufgrund des Fehlens einer solchen Begleitperson, kann der betroffenen Person aus Sicherheitsgründen der Besuch des Bades untersagt werden.

Bei Zuwiderhandlung kann gegenüber der Betreiberin bei einem Schaden kein Haftungsanspruch geltend gemacht werden.

- (7) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit (z.B. Fußpilz) oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen der Badeinrichtung oder der Leihgaben (siehe auch § 4 Abs. 3) sind die Nutzenden schadenersatzpflichtig. Gleiches gilt für Verunreinigungen, die schuldhaft herbeigeführt werden.
- (3) In einzelnen Badbereichen können unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung gelten. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung aus geeignetem Material und mit Badeschuhen oder barfuß gestattet. Dabei muss die Badebekleidung die primären Geschlechtsmerkmale vollständig bedecken. Bei Babys und Kleinkindern sowie inkontinenten Personen sind Aquawindeln verpflichtend. Ausdrücklich untersagt ist das Tragen von Unterwäsche und sonstiger Alltags-

kleidung im Wasser. Über die Zulässigkeit der Badekleidung entscheidet im Einzelfall das Aufsichtspersonal.

- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Bei im Bad bereits vorhandenen Hilfsmitteln sind ausschließlich diese zu benutzen, da es sich um speziell für Bäder geeignete (Rutschsicherheit, Hygiene) Geräte handelt.
- (5) Nutzende ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen seitens der Nutzenden ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Mitführen und die Benutzung von mobilen Endgeräten (Mobiltelefon, Tablet, Kamera etc.) in den Badebecken und am Beckenrand sind nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung. Für Marketingzwecke kann die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte z.B. bei Veranstaltungen oder zu besonderen Anlässen Fotos oder Videoaufnahmen für Werbemittel oder entsprechende Internetplattformen der eigenen Bäder machen oder Pressefotos zulassen. Dabei dürfen ausschließlich Fotos verwendet werden, die Personen nicht diskreditieren. Über das Fotografieren zu solchen Anlässen erfolgt eine Information im Eingangsbereich. Der Erwerb der Zutrittsberechtigung bzw. das Betreten des Bades oder die Teilnahme an der Veranstaltung wird als Einwilligung gewertet.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Wäsche waschen und ähnliches ist nicht erlaubt. Lange Haare sind mit einem Gummiband zusammen zu binden oder es ist eine Badekappe zu tragen.
- (8) Alle Nutzenden haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Das Laufen auf dem Beckenumgang sowie das seitliche Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzenden.
- (9) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzenden haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/ die Sprungplattform betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Sofern die Sprungfreigabe ausschließlich gezielt durch das Aufsichtspersonal erteilt wird, ist dieser Folge zu leisten. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Si-

cherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur in bestimmten Bereichen und mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen (nicht am Beckenumgang) verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Das Mitführen von Einweggrills und sonstigen Grillgeräten ist nicht erlaubt.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan wie Schischas) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Rauchen ist ausschließlich auf den Liegewiesen sowie in den Gastronomieaußenbereichen erlaubt. In den Gebäuden, im Bereich der Wasserspielgärten und am Beckenumgang besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Er ist für das Verschießen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (16) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

- (1) Die Bäder der Stadt werden den Nutzenden grundsätzlich auf eigene Gefahr zur Verfügung gestellt. Die Stadt als Betreiberin haftet nur aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht im Rahmen ihres Mitverschuldens. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Stadt im Rahmen ihres Mitverschuldens auch für fahrlässige Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht. Für Schäden, die nicht auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder sonstigen Gegenständen wird

seitens der Betreiberin keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld.

- (3) Bei Benutzung von durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschränken oder Wertfächern wird von der Betreiberin für abhandengekommene Gegenstände keine Haftung übernommen. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzenden, Garderobenschränke oder Wertfächer ordnungsgemäß zu verschließen und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Bei Verlust oder Zerstörung der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln, Leih Sachen oder sonstigen Gegenständen behält sich die Betreiberin vor, Schadenersatz mindestens in Höhe des Selbstkostenpreises zu verlangen.

§ 7

Betreibende

- (1) Die Stadt ist Eigentümerin und Betreiberin der Siegener Hallen- und Warmwasserfreibäder.
- (2) Die Naturfreibäder Seelbacher Weiher und das Freibad Eiserfeld befinden sich im Eigentum der Stadt.

Die Betreibenden sind:

- Schwimmverein Neptun Siegerland 1913 e. V. für den Seelbacher Weiher
- Förderverein Freibad Eiserfeld e. V. für das Freibad Eiserfeld.

In den Naturfreibädern können ggf. zu dieser Haus- und Badeordnung abweichende Regelungen oder Zeiten gelten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden oder gleichlautenden ortsrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.